

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ vom Februar 2013 Redaktionelle Änderung im Juni 2017</p>	<p>§ 3.a Abs.1 und §4 Abs.2 der ArbStättV und der Punkt 1.5 Abs. 1 und 2 des Anhanges Übernahme der Anhänge der GUV-R 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“</p>
Anwendung	<p>Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Fußböden in Arbeitsstätten. Hinweis: Für die barrierefreien Gestaltung von Fußböden gilt die ASR V3a.2</p>	
neue Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Fußböden sind neben statisch wirksame Tragschicht, Fußbodenaufbau und Oberfläche, auch Auflagen, wie z. B. Matten, Roste oder Teppiche. • Eine gefährliche Schräge liegt vor, wenn der Fußboden aufgrund seiner Neigung bzw. Steigung nicht mehr sicher begangen oder befahren werden kann, in der Regel ab 36 Prozent (ca.20°) Neigung. • Stolperstellen - über 4 mm Höhenunterschied bei ebenen Bedingungen in Räumen, bei Spaltenbreiten von mehr als 20 mm im Fußboden oder bei Rosten mit Maschenteilung von mehr als 35 x51 mm. <p>Weitere Begriffe: u.a. R-Gruppe, Rutschgefahr, trittsicher, Unebenheit.</p>	
Inhalt	<p>Allgemeine Anforderungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichere Beschaffenheit, Nutzbarkeit, Instandhaltung und Reinigung unter Berücksichtigung der Nutzungsart, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse • keine Unebenheiten, Stolperstellen, Vertiefungen, gefährlichen Schrägen • ohne gesundheitliche Gefährdungen, Ausdünstungen o. spürbare elektrostatische Aufladungen • keine Beeinträchtigung durch optische Gestaltung der Oberfläche (Design, hochglänzendes Material) • sichere Gestaltung von Ablaufrinnen im Bereich von Verkehrswegen • bei Steharbeit wärmegeämmte und ergonomische Bodenbeläge • Kennzeichnungspflicht bei technisch nicht vermeidbarer Gefahr durch Stolpern oder Ausrutschen • Fußbodenoberflächen müssen leicht zu reinigen sein. Sie entsprechend den hygienischen Erfordernissen gereinigt werden. • Um Rutschgefahr bei Nassreinigung zu vermeiden, Reinigung möglichst außerhalb der Nutzungszeiten oder Abgrenzung des Bereiches, zumindest aber Kennzeichnung. • Fußböden in Außenbereichen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, müssen so gereinigt bzw. geräumt oder gestreut werden, dass sich keine Stolper- oder Rutschgefahren ergeben. <p>3 Kapitel mit speziellen Schutzmaßnahmen gegen Stolpern, Ausrutschen und physikalische Einwirkungen. Anhang 1: Verfahren zur Prüfung der rutschhemmenden Eigenschaft und des Verdrängungsraums (Begehungsverfahren – Schiefe Ebene) Anhang 2: Anforderung - Rutschhemmung von Fußböden (Übersicht R-Gruppen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen aufgenommen: beim Einsatz temporärer Beläge ist auf ausreichende Trittsicherheit zu achten 	